

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
<p align="center">§ 1 Rechtsform und Firma</p>		
<p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung".</p>		
<p align="center">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p>		
<p>Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p align="center">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung, Unterstützung und Förderung von Aufgaben und Vorhaben im Bereich der Kommunalwirtschaft als Holding der Stadt Köln durch die Beteiligung an Gesellschaften (Beteiligungsunternehmen) mit folgenden Geschäftsfeldern:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Handel mit Energie und energienahen Produkten, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb von Telekommunikationsnetzen einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Bedienung und Betrieb des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs einschließlich des Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Rheinfährverkehrs, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb von Häfen, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Aufgaben der Entsorgung, einschließlich der Abfallsammlung, Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Aufgaben der Entsorgungs-, Wertstoff- und Recyclingwirtschaft, einschließlich der Abfallsammlung, Stadtreinigung Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, 	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Anpassung an aktuellen Unternehmensgegenstand der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH nach Rechtsformwechsel</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Förderung von Liegenschaften, insbesondere eigener sowie derjenigen von konzernverbundenen Unternehmen und der Stadt Köln, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnraumversorgung, insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Dienst- und Werkmietwohnungen, 		
<ul style="list-style-type: none"> - Werbung und Gewährleistung der Durchführung 		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
des lokalen Hörfunks,		
- Betrieb von Sporteinrichtungen, insbesondere von Bädern und einer Eissporteinrichtung im Stadtgebiet Köln, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.		
Die Gesellschaft übernimmt dabei Aufgaben des Beteiligungsmanagements und -controllings und erbringt zentrale Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Cash-Management, Immobilien- und Versicherungsmanagement, Konzernrevision, rechtliche und steuerliche Beratung, Betreuung der Gremien und Anstellungsverhältnisse, Personaldienstleistungen einschl. Beihilfe).		
(2) Soweit die Beteiligungsunternehmen die Geschäftsfelder gemäß Abs. (1) ausnahmsweise nicht selbst oder durch eigene Beteiligungsgesellschaften ausüben, kann die Gesellschaft diese übernehmen und unmittelbar selbst ausführen.		
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.	(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten. einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.	<p>➤ Empfehlung: zweckmäßige Änderung konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in Gegenstand des Unternehmens (§ 2 Abs.2 AVG; § 3 Abs. 2: GEW, HGK, KVB, RE, WSK; § 3 Abs. 3: SWK, KB; AWB keine Änderung) Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 3 bezieht sich derzeit auf <u>benannten</u> Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt 2. Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Gesellschaftszweck</i> = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter b. <i>Unternehmensgegenstand</i> = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft 3. Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
		werden.
§ 4		
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr		
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.		
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 5		
Stammkapital		
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 185.550.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfundachtzig Millionen fünfhundertfünfzigtausend Euro).		
(2) Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 185.550.000,00 Euro.		
§ 6		
Verfügungen über Geschäftsanteile		
Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	Redaktionelle Ergänzung: Absatznummerierung einfügen
Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.	(2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.	Redaktionelle Ergänzung: Absatznummerierung einfügen
§ 7		
Gesellschaftsorgane		
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	
1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung);	1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung);	
2. der Aufsichtsrat;	2. der Aufsichtsrat;	
3. der Beirat;	3. der Beirat;	➤ Empfehlung: zweckmäßige Änderung Streichung des Beirats in Nr. 3 bei den Gesellschaftsorganen, aber Erhaltung der Möglichkeit zur Bildung eines Beirates in § 12 durch Umgestaltung von einer „Ist-Regelung“ zur „Kann-Regelung“.
4. die Gesellschafterversammlung.	3. die Gesellschafterversammlung.	Redaktionelle Änderung der Nummerierung infolge Streichung des Beirates
§ 8		
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		
(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei	(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei	

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
Personen. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied der Geschäftsführung zum Sprecher ernennen.	Personen. Der Aufsichtsrat soll kann ein Mitglied der Geschäftsführung zum Sprecher Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Gesellschafters einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Empfehlung</u> zu Satz 2: zweckmäßige Änderung Änderung von Sprecher zum Vorsitzenden der GF, da nur der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht hat, wenn Vorsitzender, dann wegen § 31 Abs. 1 MitbestG iVm § 84 Abs. 2 AktG Änderung von „Soll-“ in „Kann-Regelung“ ➤ <u>Empfehlung</u> zu Satz 3: zweckmäßige Änderung Aufnahme Öffnungsklausel für „Insichgeschäfte“
(2) Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.	(2) Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung den Ausschlag, es sei denn, die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Empfehlung</u>: zwingende Änderung Ergänzung in Satz 2, da im Fall von nur 2 GF-Mitgliedern die bisherige Regelung unzulässig ist, denn wenn Vorsitzender doppeltes Stimmrecht hat, ist Stimme des anderen Geschäftsführers „wertlos“ (vgl. Spindler in MüKo AktG, 4.Aufl. 2014, § 77 Rn. 13 und Gerber in Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht, Lorz/Pfisterer/ Gerber, 1. Auflage 2010, VI. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).
(3) Die Geschäftsführung stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.	(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einem einen Prokuristen vertreten.	Redaktionelle Änderung, statt „einem“ muss es „einen“ heißen
(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.		
(6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Unter den vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss sich der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadtverwaltung Köln befinden.		
(2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederentsendung und Wiederwahl sind zulässig.		
(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen.	(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist Frist von vier Wochen niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. Die Gesellschaft kann auf die Frist verzichten.	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis, anderenfalls müsste Niederlegung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch GF/VS erfolgen</p> <p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Frist zu verzichten (Erklärung erfolgt durch GF/VS als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft).</p>
(4) Der Rat der Stadt Köln kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Er hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.		
(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.		
§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.		
(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Vereinfachung des Verfahrens zur Einberufung</p>
(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung	(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung	

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
teilnimmt.	teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich. Für Entscheidungen gemäß § 32 MitbestG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Nach Satz 1 werden die Sätze 2 bis 4 neu eingefügt, Ziel von Satz 2 und 3: Verfahrensvereinfachung für abwesende AR-Mitglieder und Anpassung an bisherige Praxis</p> <p>Ziel von Satz 4: Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Beschlussfähigkeit bei Unternehmen, die von § 32 MitbestG betroffen sind (SWK, GEW)</p>
(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.	(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse gemäß § 32 MitbestG bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (Ist-Stärke).	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Aufnahme einer deklaratorischen Regelung zu § 32 MitbestG zwecks Klarstellung zur Berechnung der Stimmenmehrheit gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 MitbestG.</p>
(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter telegrafischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Vereinfachung der AR-Beschlussfassungen</p>
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.		
(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.		
(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.		
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss.		
(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:		
a) Übernahme neuer Aufgaben;		
b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;		
c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;		
d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um Verfügungen über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt.	d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG , um die Auflösung oder um Verfügungen über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt.	➤ Empfehlung: zweckmäßige Änderung Aufnahme klarstellender Regelungen zur Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG
	e) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.	➤ Empfehlung: zweckmäßige Änderung Aufnahme eines abstrakt-generellen Zustimmungsvorbehaltes bei Abschluss von Vergleichen; der sich am Wortlaut von Ziffer 2.1.5 des PCGK der Stadt Köln orientiert. Bei Einführung eines entspr. Zustimmungsvorbehalts soll der Bereich „Risikomanagement“ des jeweiligen Unternehmens unternehmensindividuell konkrete Wertgrenzen vorschlagen, die sich nachvollziehbar in das Gesamttrisikomanagement des Unternehmens einfügen (ggf. in GO AR / GO GF/VS regeln).
(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3, Buchstaben d) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sich nicht aus § 32 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes ergibt.		
(5) Der Aufsichtsrat berät die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unterneh-	(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Der Aufsichtsrat berät insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über	➤ Empfehlung: zweckmäßige Änderung Zur Anpassung an bisherige Praxis Aufnahme einer ergänzenden Regelung im Gesellschaftsvertrag, denn formal hat AR einer mitbestimmten GmbH nicht das Recht, zu jedem TOP über den die GV beschließen soll,

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
mensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes vor.	die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes vor.	Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten (weder § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG noch § 52 Abs. 2 GmbHG verweisen auf die entsprechende Regelung für Aktiengesellschaften in § 124 Abs. 3 AktG).
§ 12 Beirat		Bislang wurde kein Beirat gebildet.
(1) Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Organgesellschaften wird ein Beirat gebildet.	(1) Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Organgesellschaften wird kann ein Beirat gebildet werden .	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Beibehaltung der Möglichkeit zur Bildung eines Beirates, aber Ausgestaltung als „Kann-Regelung“
(2) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.		➤ Anregung: ggf. Anzahl der Mitgliederzahl praxisnah anpassen
(3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des kommunalen und wirtschaftlichen Lebens vom Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Ihm gehören ferner an der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter.		
(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates		
(5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.		
(6) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.		
(7) Über eine Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.		
(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.		
§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz		
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
nichts anderes bestimmt.		
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Anpassung an gesetzliche Regelung in § 42a Abs. 2 GmbHG, § 175 Abs. 1 AktG Grund: Ausschöpfen der <u>gesetzlich zulässigen Frist</u>
(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes mit einmonatiger Frist einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes mit einmonatiger einer Frist von 30 Tagen einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung bei SWK als mitbestimmter GmbH, Anpassung an gesetzliche Regelung in § 123 Abs. 1 AktG, wie bei GEW, RheinEnergie, KVB, HGK
(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.		
(5) Die Gesellschafterversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.		
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.		
§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung		
(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:		
a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;		
b) Feststellung des Jahresabschlusses;		
c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages;		
d) Bestellung des Abschlussprüfers;		
e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;		
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;		
g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz.	g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;	Redaktionelle Änderung: Aufgrund des neuen Buchstaben h) einfügen eines Semikolons anstelle eines Punktes.

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
	h) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Vergütung in Anlehnung an Ziffer 2.7.2 PCGK Köln
(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.		
<p style="text-align: center;">§ 15 Ausübung von Rechten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Gesellschaften</p>		
Sofern die Gesellschaft als Aktionärin oder Gesellschafterin von Organgesellschaften Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, wählt sie in der Regel nur Mitglieder, die ihrem eigenen Aufsichtsrat angehören.		
<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p>		
(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres		
a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen,		
b) der Geschäftsführung einen 5jährigen Finanzplan zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.		
(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt (§ 8, Absatz 3 dieser Satzung).	(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt (§ 8, Absatz 3 dieser Satzung dieses Gesellschaftsvertrages).	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung redaktionelle Streichung Komma und Klarstellung des Begriffs Gesellschaftsvertrag (GmbH) statt Satzung (AG)
(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
(4) Bei der Geschäftsführung sind die in § 109 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - fest-		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
gelegten Grundsätze zu beachten.		
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte		
<p>(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksatzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung -sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>		
<p>(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.</p>		
<p>(3) Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.</p>		
<p>(4) Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations- und Prüfrecht eingeräumt. Insbesondere hat sie das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen</p>		

Gesellschaftsvertrag SWK (aktuelle Fassung vom 18.03.2016)	Gesellschaftsvertrag SWK (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.		
§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern		
Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.		
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen	
(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Streichung des Wortes „elektronischen“, da Bekanntmachungen der Gesellschaft nur noch in elektronischer Form erfolgen.
(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.		